



Gebührenreglement
der
Einwohnergemeinde Attiswil

19. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Bemessung.....	3
1.3	Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner	4
1.4	Erhebung	4
2.	Gebührenbereiche	5
2.1	Personen-, Familien-, Erbrecht.....	5
2.2	Einwohnerkontrolle.....	6
2.3	Ortspolizeiwesen	6
2.4	Bauwesen	8
2.4.1	Baugesuche und Voranfragen	8
2.4.2	Baukontrolle	9
2.4.3	Weitere Aufwendungen.....	10
2.5	Steuerwesen	10
2.6	Datenschutz.....	11
2.7	Verschiedenes	11
3.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
	Auflagezeugnis	12
	Gebührentarif	13

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefon-taxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundert-fünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Perso-nal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtauf-wand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Auf-wand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unter-teilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfor-dert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand ins-gesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

1.3 **Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 **Erhebung**

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

⁵ Absatz 1 kann mit einer Verfügung kombiniert werden.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

2. Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Testamentseröffnung durch Notar (<i>auf Wunsch der Erben oder auf Anordnung des Gemeinderates</i>)	Aufwandgebühr I plus Notariatskosten
	¹¹ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--

2.2 Einwohnerkontrolle

	Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Auskünfte	³ Adress- und Personalauskünfte (Inkassobüros etc.)	CHF 10.--
	Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II (reduziert)
	³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Gratis
	Art. 18 Lebensbescheinigung	gebührenfrei

2.3 Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 19 Desinfektionen	Aufwandgebühr II + Kosten Dritter
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II

Prostitutionsgewerbe	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr I
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.--
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag	CHF --.50
	– unbefestigter Boden: pro m2/Tag	CHF --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumundszeugnis	CHF 15.--
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	gebührenfrei
Hundetaxe	Art. 26 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.-- und 100.-- (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

Exmission	Art. 27 ¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).	Aufwandgebühr I
	² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	

2.4 Bauwesen

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	CHF 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II

	⁷ Weitere Bewilligungen: Schutzraumbefreiung Gewässerschutz	CHF 30.-- Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	CHF 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 30.--
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmennachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	CHF 30.--
	h) Elektrizitätsanschluss	CHF 30.--
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	CHF 30.--
Beratung und Antragstellung	Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr I
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	gebührenfrei
2.4.2 Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.--
Kontrollen	Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II

Massnahmen	Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Aufwendungen für übertragene Aufgaben	Art. 38 Aufwendungen für übertragene Aufgaben nach Art. 27 bis 39 an Dritte oder regionale Bauinspektorate werden weiterverrechnet.	Nach verrechnetem Aufwand

2.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 40 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

2.5 Steuerwesen

Veranlagung	Art. 41 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steu- erfaktoren oder Steuerdaten gemäss <u>Art. 153</u> <u>Abs. 2 StG</u> ¹	Aufwandgebühr I
	² Registernachschatz / Auskunft über Steu- ertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Register der amtli- chen Werte (Fotokopie)	CHF 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kos- tenfolge	Aufwandgebühr I

2.6 Datenschutz

Art. 43 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz gebührenfrei

2.7 Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 44 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 46 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 47 Verfügung	CHF 30.--

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<p>Art. 48 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.</p>
---------------	--

Übergangsbestimmung Art. 49 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten Art. 50 ¹ Dieses Reglement tritt per 01. Juli 2023 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 26. November 2007 mit Ergänzung vom 27. Mai 2013 auf.

Die Versammlung vom 19. Juni 2023 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:
Iris Zumstein-Biedermann



Die Gemeindeschreiberin:
Christine Käser



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 17. Mai 2023 bis 19. Juni 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Attiswil öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 17. Mai 2023 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:
Christine Käser



Gebührentarif

Gestützt auf Art. 52 des Gebührenreglements der Gemeinde Attiswil vom 19. Juni 2023 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	75.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	125.--	pro Stunde
3. Fotokopien			
- Kopien schwarz/weiss	CHF	0.30	pro Seite
- Kopien farbig	CHF	0.50	pro Seite
4. Hundetaxe	CHF	70.--	pro Hund

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01. Juli 2023 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Attiswil an seiner Sitzung vom 03. Juli 2023 beschlossen.

Die Präsidentin:
Iris Zumstein-Biedermann



.....

Die Gemeindeschreiberin:
Christine Käser



.....

